

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oö. Landtags betreffend eine Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes im Hinblick auf eine verstärkte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) soll sicherstellen, dass unterschiedliche Vermittlungsstrategien in den Arbeitsmarkt auf Bundes- und Landesseite zu keinen kontraproduktiven Ergebnissen führen und die (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben verbessert wird. Zu diesem Zweck sind drei wesentliche Neuerungen vorgesehen:

Die persönliche Hilfe (Case Management) wird aufgewertet: Alle Personen, die besondere Vermittlungshemmnisse aufweisen, sollen von den Behörden zur Inanspruchnahme einer persönlichen Hilfe verpflichtet werden. Es erfolgt eine Abklärung des status quo und die Erstellung eines individuellen Plans zur möglichst dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Es wird analysiert, ob eine Unterstützung zur Überwindung der Vermittlungshemmnisse erforderlich ist und bejahendenfalls, welche Maßnahme am besten zur dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt tauglich ist.

Jede arbeitsfähige Person, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen will, muss Kunde des Arbeitsmarktservice sein. Das Arbeitsmarktservice legt unter Verwendung der Empfehlung des Case Managements einen individuellen Maßnahmenplan zur bestmöglichen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fest. Insbesondere bei längeren Maßnahmen, in die auch große Ressourcen des Bundes oder auch des Landes fließen, soll sichergestellt werden, dass unterschiedliche Strategien zu keinen kontraproduktiven Ergebnissen führen (sodass z.B. verhindert wird, dass laufende Facharbeiterintensivausbildungen abgebrochen werden müssen, weil ein kurzfristiges Angebot für eine Stelle vorliegt). Die Novelle beschreibt zur Optimierung der Schnittstelle zwischen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und dem Arbeitsmarktservice, dass ein Verwaltungsübereinkommen zwischen Land OÖ und Arbeitsmarktservice OÖ geschlossen wird, in welchem u. a. geregelt werden soll, wann der persönliche Nachweis der Bemühung im Sinne des § 11 Oö. BMSG vom Arbeitsmarktservice erbracht werden kann. Da das Arbeitsmarktservice ebenso wie die Mindestsicherungsstellen die Bemühung prüft, sollen auf diesem Weg Doppelgleisigkeiten beseitigt werden.

Diese Novelle soll ermöglichen, dass wie in allen anderen Bundesländern auch in Oberösterreich anerkannte Flüchtlinge, die vom oben genannten Case Management als geeignet betrachtet

werden, das Freiwillige Integrationsjahr im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung absolvieren können, wobei das Ziel fokussiert wird, dass die betreffenden Personen langfristig als Fachkräfte im Gesundheits- oder Sozialbereich tätig werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017), beschließen.

Linz, am 24. Jänner 2017

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Binder, Rippl, Makor, Bauer, Müllner, Krenn, Punkenhofer, Schaller, Promberger, Peutlberger-Naderer, Weichsler-Hauer

Landesgesetz

mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz im Hinblick auf eine verstärkte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben geändert wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2016, regelt die Mindestsicherung für Personen bis zur Erlangung der finanziellen Selbsterhaltungsfähigkeit. Dabei wird derzeit eingeschränkt berücksichtigt, welche Möglichkeiten einer langfristigen (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben für die betroffenen Personen bestehen, wiewohl bei einer längerfristige Perspektive im Rahmen einer wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Qualifikation von Personen die Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung (und des AMS) gesenkt werden können.

Insbesondere bei längeren Maßnahmen des Arbeitsmarktservices, in die auch große Ressourcen von Bund oder auch des Landes fließen (z. B. Facharbeiterintensivausbildungen), können unterschiedliche Vermittlungsstrategien auf Bundes- und Landesseite zu kontraproduktiven Ergebnissen führen. So kann z. B. die Bemühungspflicht in der Mindestsicherung dazu führen, dass laufende Facharbeiterintensivausbildungen abgebrochen werden müssen, weil ein kurzfristiges Angebot für eine Stelle vorliegt.

Ähnlich stellt sich die Situation bei der Absolvierung einer Lehre oder der Nachholung des Pflichtschulabschlusses dar. Laut den derzeitigen Regelungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gilt die Absolvierung einer Lehre oder eines Pflichtschulabschlusses in der Regel nur dann als ausreichende Erfüllung der Bemühungspflicht, wenn diese Ausbildungen vor Abschluss des 18. Lebensjahres begonnen wurden. Daher müssen aufgrund der Bemühungspflicht in der bedarfsorientierten Mindestsicherung Ausbildungen, die nach dem 18. Lebensjahr begonnen wurden, abgebrochen werden, wenn ein Arbeitsangebot vorliegt. Dies hat zur Folge, dass Personen Ausbildungen nicht abschließen können und damit der Erfolg der Ausbildung auf beiden Seiten ausbleibt. Erfahrungen zeigten, dass das Risiko der erneuten Arbeitslosigkeit und des Bezuges der Mindestsicherung bei Personen mit geringen Qualifikationen hoch ist und daher langfristig die Kosten für das Arbeitsmarktservice und die bedarfsorientierte Mindestsicherung steigen.

Um diese Problemstellungen zu beseitigen, bedarf es neben einer entsprechenden rechtlichen Grundlage auch einer regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden, für die es aktuell zwar bereits regional gute Erfahrungen aus der Praxis gibt, die aber aktuell noch keine gemeinsam formulierte Grundlage hat.

Sodann gab es im letzten Jahr intensive Verhandlungen zur Weiterführung bzw. Weiterentwicklung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, die zwar letztlich zu keiner

Einigung geführt haben, aber dennoch zum Teil, wie z. B. im Hinblick auf das Freiwillige Integrationsjahr, im oberösterreichischen Recht Berücksichtigung finden sollen, wie das auch bereits in anderen Bundesländern umgesetzt wurde.

Schließlich zeigen die Erfahrungen, dass bei Personen, die besondere Vermittlungshemmnisse aufweisen, eine strukturierte Abklärung der individuellen Hemmnisse und die Erstellung eines Maßnahmenplans zur Reduktion der Vermittlungshemmnisse eine möglichst dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

Als wesentliche Punkte des Gesetzesentwurfes sind anzuführen:

- Neuregelung der Bemühungspflicht bei Absolvierung des Freiwilligen Integrationsjahres,
- Neuregelung der Bemühungspflicht bei Absolvierung einer Lehre oder eines Pflichtschulabschlusses,
- Neuregelung der Bemühungspflicht bei sonstigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen im Ausmaß von mehr als drei Monaten,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Abschluss eines Verwaltungsabkommens, insbesondere über den Nachweis der Erfüllung der Bemühungspflicht durch das AMS
- Verstärkung der persönlichen Hilfe (Case Management) bei Personen mit Vermittlungshemmnissen

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung in Angelegenheiten des Armenwesens.

Beim vorliegenden Gesetzesvorschlag handelt es sich um nähere Regelungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchem Rahmen die Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen soll, die also in den Kernbereich des Kompetenztatbestandes „Armenwesen“ im Sinn einer allgemeinen Fürsorge fallen.

Da der Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt hat, kann die Landesgesetzgebung betreffende Angelegenheiten frei regeln.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

a) Freiwilliges Integrationsjahr:

Die Zielgruppe des Freiwilligen Integrationsjahrs ist so definiert, dass es sich um Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte handeln muss, die innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung dieses Status bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen (vgl. Abschnitt 4a des Freiwilligengesetzes).

Angesichts dieser Zielgruppenbeschreibung ist davon auszugehen, dass die Projektteilnahme kostenneutral ist, zumal diese Personengruppe auch ohne Projektteilnahme Mindestsicherungsleistungen beziehen würde.

b) Pflichtschulabschluss oder erstmaliger Lehrabschluss:

Laut Mitteilung des AMS Oberösterreich sind für das Jahr 2017 27 Fachkräfteausbildungen geplant. Geht man davon aus, dass pro Ausbildungsgang ca. 20 Teilnehmer/innen erfasst werden und von diesen ca. 10 % Mindestsicherungsbezieher/innen sind, so ergibt sich eine Anzahl von rund 50 Personen, die bei einer durchschnittlichen Ausbildungsdauer von 18 Monaten und einer durchschnittlichen Unterstützungshöhe von ca. 500 Euro, mit rund 450.000 Euro zu veranschlagen sind.

c) Mindestens dreimonatige berufliche Qualifizierung oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahme:

Nach Auskunft des Arbeitsmarktservice stellte sich die Situation der vorgemerkten Mindestsicherungbezieherinnen und –bezieher im Status „Schulung“ in den Jahren 2015 und 2016 wie folgt dar:

Personen		2016	2015
mit BMS	BMST - teilunterstützt (mit AMS-Bezug)	691	460
	BMSV - vollunterstützt (ohne AMS-Bezug)	101	126
	mit BMS	792	586
keine BMS	keine BMS	8.930	9.330
	keine BMS	8.930	9.330
Summe		9.722	9.917

Die Verweildauer in Tagen in diesen „Schulungen“ betrug in den Jahr 2015 und 2016 durchschnittlich:

Tage		2016	2015
mit BMS	BMST - teilunterstützt (mit AMS-Bezug)	74	67
	BMSV - vollunterstützt (ohne AMS-Bezug)	73	77
	mit BMS	74	69
keine BMS	keine BMS	113	113
	keine BMS	113	113
Gewichteter Durchschnitt		109	110

Geht man nun davon aus, dass in Oberösterreich rund 50.000 Personen arbeitslos und davon rund 10.000 Personen in Schulungen sind, so ergibt sich ein rund 20%iger Anteil an Schulungsteilnehmer/innen.

Betrachtet man nun die Entwicklung der Zahl der arbeitsfähigen erwachsenen Personen in der bedarfsorientierten Mindestsicherung (einschließlich der aktuell nicht vermittelbaren Personen und jenen Personen, bei denen die Arbeitsfähigkeit noch nicht abgeklärt ist), so zeigt sich folgendes Bild:

November 2015	6.243
Dezember 2015	6.298
Jänner 2016	6.160
Februar 2016	6.351
März 2016	6.477
April 2016	6.418
Mai 2016	6.340
Juni 2016	6.242
Juli 2016	6.335
August 2016	6.205
September 2016	6.165
Oktober 2016	6.091
Jahresdurchschnitt	6.277

Nimmt man nun den Jahresdurchschnittswert von gerundet 6.300 Personen und legt den 20%igen Anteil der Schulungsteilnehmerinnen und –teilnehmer an, so ergibt sich ein Wert von rund 1.260 Personen.

Berücksichtigt man, dass im Durchschnitt der letzten beiden Jahre bereits 690 Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher in Schulungen waren, so zeigt sich eine Differenz von 570 Personen.

Um einen Annäherungswert für die Höhe einer durchschnittlichen Monatsleistung zu bestimmen, wird die monatliche durchschnittliche Bezugshöhe pro Bedarfsgemeinschaft laut Statistik Austria herangezogen. Laut Statistik Austria beträgt diese im Jahr 2015 484 Euro. Da dieser Wert aus 2015 stammt, ist dieser Wert noch entsprechend der jeweiligen Valorisierung anzupassen. Im Jahr 2016 betrug die Valorisierung 1,2%, im Jahr 2017 0,8%. Daher erhält man für das Jahr 2017 eine durchschnittliche Monatsleistung von € 491,30. Für die weitere Berechnung wird von einem gerundeten Wert von € 500,-- ausgegangen.

Der weiteren Berechnung wird zusätzlich die Annahme zugrunde gelegt, dass sich die Schulungsdauer bei den Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher dem allgemeinen Durchschnitt annähern wird:

- Erhöhung der durchschnittlichen Verweildauer bei den bisherigen AMS-Schulungsteilnehmerinnen und –teilnehmern mit Mindestsicherungsbezug:

690 Personen x 500 Euro/Haushalt x 1 Monat = 345.000 Euro

- Zusätzliche AMS-Schulungsteilnehmerinnen und –teilnehmer mit Mindestsicherungsbezug:

570 Personen x 500 Euro/Haushalt x $3 \frac{2}{3}$ Monate = 1.045.000 Euro (gerundet)

Da bei dem Durchschnittswert der Monatsbezugshöhe je Bedarfsgemeinschaft von der Statistik Austria auch Haushalte eingerechnet wurden, die keine eigenen Einkommen haben, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den 1,39 Mio. € in dieser Hinsicht um eine

Obergrenze handelt, zumal dieser Personenkreis nach den gesetzlichen Anforderungen regelmäßige Geldleistungen erhält.

Das Arbeitsmarktservice hat in Aussicht gestellt, für die Jahre 2017 und 2018 österreichweit zusätzliche Mittel für die Fortführung des Fachkräftestipendiums (nach der Sistierung im Jahr 2016), für den Ausbau der arbeitsplatznahen Qualifizierung (+ 6.500 Personen) und für zusätzliche FacharbeiterInnen-Intensivausbildungen (+ 6.500 Personen) zur Verfügung zu stellen, dadurch kann sich eine Veränderung der getroffenen Annahmen ergeben.

d) Persönliche Hilfe (Case Management):

Bereits mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich wurde im Rahmen der persönlichen Hilfe ein Case Management flächendeckend installiert. Es wird vom Hilfswerk, dem Verein B 7 und dem FAB wahrgenommen. Diese fachliche Unterstützung hat sich in der Praxis bewährt und soll mithilfe von AMS-Zuzahlungen aufgestockt werden.

Insgesamt wird von einer Kostenneutralität dieser Maßnahme für das Land und die regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgegangen, da aufgrund einer Umwidmung des Projektes B24, das von AMS und Land Oberösterreich kofinanziert wurde, Mittel frei werden, die im Bereich der persönlichen Hilfe (Case Management), aber auch zur Unterstützung des Bereichs „Hilfe zur Arbeit“, eingesetzt werden sollen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftstreibende mit sich.

Vielmehr soll es insofern zu einer Verbesserung der Situation für Wirtschaftstreibende kommen, als die bisherigen oft unkoordinierten und planlosen Eigenbewerbungen der Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher im Rahmen der Möglichkeit des Nachweises der Bemühungspflicht durch das Arbeitsmarktservice deutlich reduziert werden sollen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine (zusätzliche) Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis) und 8 (§ 12 Abs. 3 Z 1):

Das Inhaltsverzeichnis wird den Änderungen dieser Novelle angepasst. Das betrifft § 19 und § 20a.

Entsprechendes gilt für die Aufzählung in § 12, wobei die Eingliederung bei den Maßnahmen ohne Rechtsanspruch erfolgt.

Zu Art I Z 3 (§ 11 Abs. 2a):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit zum Nachweis der Bemühungspflicht durch die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingeführt. Dazu ist es notwendig, dass ein Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Land Oberösterreich abgeschlossen wird, das die Voraussetzungen und Modalitäten für die Erbringung dieses Nachweises regelt. So soll eine einheitliche Umsetzung der Vermittlungsstrategie gewährleistet und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Mit dem Verwaltungsübereinkommen soll auch die Grundlage geschaffen werden, dass die bereits im Oö. BSMG enthaltene und umgesetzte Möglichkeit zum Datenaustausch mit dem AMS noch stärker und zielgerichteter genutzt wird.

Zu Art I Z 4 und Z 5 (§ 11 Abs. 3 Z 6 und 7):

Im § 11 Abs. 3 Z 6 wird die Regelung getroffen, dass während der Absolvierung des freiwilligen Integrationsjahres die Bemühungspflicht zum Einsatz der Arbeitskraft entfällt, wenn die Teilnahme aufgrund einer Empfehlung im Rahmen der persönlichen Hilfe (Case Managements) nach § 19 erfolgt.

Das freiwillige Integrationsjahr, das als Arbeitstraining für asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Personen, bei denen die Zuerkennung des Titels maximal zwei Jahre zurück liegt, ausgestaltet ist, dauert sechs bis 12 Monate mit einer wöchentlichen Einsatzzeit

zwischen 16 und 34 Stunden. Zusätzliche integrationsunterstützende Maßnahmen im Ausmaß von 150 Stunden werden angeboten.

Da eine der Zielsetzungen – ähnlich wie beim Freiwilligen Sozialen Jahr – der Verbleib der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Gesundheits- und Sozialbereich ist, soll durch die vorgeschaltete persönliche Hilfe (Case Management) die persönliche Eignung abgeklärt werden. Zusätzlich soll auf diese Weise eine Hilfestellung für Bezieherinnen und Bezieher bedarfsorientierter Mindestsicherung gegeben werden, einen nachhaltigen Weg der Integration einzuschlagen.

Mit § 11 Abs. 3 Z 7 werden zwei neue Tatbestände eingeführt, bei denen die Bemühungspflicht zum unmittelbaren Einsatz der Arbeitskraft bei Vorliegen einer Empfehlung des Case Managements nach § 19 und einer mit dieser Maßnahme in Zusammenhang stehenden regelmäßigen Geldleistung des Bundes unter den Einschränkungen der Abs. 3a und 3b entfällt.

Unter lit. a ist der Pflichtschulabschluss sowie eine Lehre genannt, worunter auch die Absolvierung dieser Ausbildung in Form einer Facharbeiterkurzausbildung fällt. Ziel ist die nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, weshalb bei der Wahl der Qualifizierung auf diese Zielsetzung insofern Bedacht zu nehmen ist, als die Ausbildung im Hinblick auf die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt zu wählen ist. Indikatoren dafür sind z. B. die Berufsliste beim AMS, die Stellenandrangziffer, die Mangelberufsliste, etc. Die Maßnahmen nach lit. b erstrecken sich inhaltlich auf sämtliche Berufsqualifizierungen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen, sofern sie mindestens drei Monate dauern, da hier ein vorzeitiger Abbruch der Maßnahme als kontraproduktiv im Hinblick auf die bereits eingesetzten Mittel angesehen wird. Kürzere Maßnahmen, wie z. B. der Staplerführerschein oder der Computerführerschein begründen keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft, da diese Fertigkeiten auch parallel zu einer Berufstätigkeit, etc. erworben werden können.

Die sowohl bei lit. a als auch b vorausgesetzte regelmäßige Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Maßnahme knüpft an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, an. Aus der Mindestsicherung wird daher lediglich der Aufstockungsbetrag für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft zu leisten sein. Kurzfristige Unterstützungen oder Einmalleistungen sind unter dieser Regelung nicht zu verstehen. Ebenso fallen darunter nicht Leistungen aus dem Bildungskonto oder ähnliche Förderungen.

Da Ziel der Neuregelung die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht jedoch die Qualifizierung an sich ist, sind höhere Ausbildungen wie Studien, Weiterbildungen oder Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule im Rahmen der Lehre) ausgenommen.

Festzuhalten ist schließlich, dass bei Wegfall einer Voraussetzung der Z 7 (z. B. der zielstrebigen Verfolgung der Ausbildung) die Ausnahme von der Bemühungspflicht wegfällt und die Arbeitskraft einzusetzen ist.

Zu Art I Z 5 (§ 11 Abs. 3a und 3b):

Mit Abs. 3a werden bestimmte Personen von § 11 Abs. 3 Z 7 lit. a ausgenommen, bei denen bereits eine Qualifikation in einem über eine Grundausbildung hinausgehenden Ausmaß vorliegt, da hier im Sinne des Subsidiaritätsprinzips angenommen werden kann, dass eine Unterstützung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht erforderlich ist (vgl. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 5). So werden z. B. zweite Lehrausbildungen ausgeschlossen, wenn die erste verwertbar ist. Für die Frage der Verwertbarkeit können die vom AMS entwickelten Kriterien herangezogen werden (z. B. Stellenandrangziffer). Auch bei Vorliegen einer AHS - Matura wird man – ebenso wie bei Reifeprüfungen an berufsbildenden höheren Schulen - regelmäßig davon auszugehen haben, dass damit eine Qualifikation vorliegt, die von der Absolvierung einer Lehre unter Ausnahme von der Bemühungspflicht ausschließt.

Fokus der Novellierung ist die (Wieder-)Eingliederung von Bezieherinnen und Beziehern bedarfsorientierter Mindestsicherung in das Erwerbsleben – um Mitnahmeeffekte zu vermeiden (wie z. B. die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, um mit einer Mindestsicherungsfinanzierung eine Qualifizierung zu erlangen), bestimmt Abs. 3b, dass Personen nach § 11 Abs. 3 Z 7 dann nicht von der Bemühungspflicht ausgenommen sind, wenn sie innerhalb der letzten sechs Monate selbst gekündigt haben und normiert damit eine Wartefrist von sechs Monaten bei einer arbeitnehmerinnen- bzw. arbeitnehmerseitigen oder auch einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nur bei einer Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder einer wirtschaftlich bedingten Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses kommt diese Ausnahme nicht zum Tragen. Bei außerordentlichen Beendigungen (gerechtfertigter Austritt bzw. ungerechtfertigte Entlassung) wird ebenfalls nicht davon auszugehen sein, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer initiiert wurde. Abs. 3b gilt für § 11 Abs. 3 Z 7 lit. a und b.

Zu Art I Z 6 , 7 (§ 11 Abs. 6 und 7) und 12:

Die bisherige Regelung des Abs. 6, wonach bei Nicht-Inanspruchnahme einer Hilfe zur Arbeit eine Kürzungsmöglichkeit von 10% der Mindestsicherung vorgesehen war, wird nun durch einen Verweis auf Abs. 4 und 5 abgelöst. Damit gilt die allgemeine Bestimmung zur Kürzung bei Nichterfüllung der Bemühungspflicht zum Einsatz der Arbeitskraft auch bei den privatrechtlichen Maßnahmen der persönlichen Hilfe (Case Management) und Hilfe zur Arbeit, wenn diese abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Festzuhalten ist, dass diese Kürzung nach wie vor ultima ratio sein soll und für den Fall vorgesehen ist, dass mit den gebotenen pädagogischen/unterstützenden Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Werden Termine im Rahmen der persönlichen Hilfe (insbesondere beim Case Management) nach Ermahnung unbegründet nicht eingehalten, ist nun ebenfalls eine Kürzung vorgesehen. Nicht davon umfasst sind Termine bei der Mindestsicherungsbehörde, da hier die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen gelten.

Mit Abs. 7 wird auch für diesen Fall der Leistungskürzung eine Grenze eingezogen: die Deckung des Wohnbedarfes der hilfebedürftigen Person sowie der Lebensunterhalt und Wohnbedarf unterhaltsberechtigter Personen müssen im Sinne der Delogierungsprävention bzw. des Individualitätsprinzips sichergestellt bleiben.

Zu Art I Z 9 (§ 19):

Mit dieser Bestimmung wird die persönliche Hilfe durch das Case Management, das bereits mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in ganz Oberösterreich implementiert wurde, weiterentwickelt bzw. näher determiniert. Mit persönlicher Hilfe (Case Management) werden ausschließlich jene Leistungen angesprochen, die von einer Behörde bzw. einem Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung beauftragt sind. Eine – wenn auch fachlich gleichwertige – Empfehlung stellt keine Leistung der persönlichen Hilfe (Case Management) im Sinne dieses Gesetzes dar.

Die demonstrative Aufzählung der Vermittlungshemmnisse orientiert sich an den Erfahrungen der Praxis, wobei mit Vermittlungshemmnissen aufgrund des sozialen und/oder familiären Umfeldes insbesondere Problemstellungen wie z. B. Gewaltbereitschaft in der Familie, fehlende familiäre Unterstützung, unregelmäßige Betreuungspflichten, häufige Erfahrung von Arbeitslosigkeit im Familienkreis, Gefährdungen im Zusammenhang mit der Wohnsituation oder auf Grund von Schuldenproblemen sowie Stigmatisierungen durch die ethnische Herkunft, das soziale oder familiäre Milieu angesprochen sind.

Vermittlungshemmnisse im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsfähigkeiten finden sich bei mangelnder Berufspraxis/-ausbildung, Ausbildungsabbrüchen, intellektuellen Defiziten, häufig wechselnden, kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen oder Langzeitarbeitslosigkeit.

Persönliche Vermittlungshemmnisse zeigen sich durch auffälliges bzw. schwieriges Sozialverhalten (z.B. erhöhtes Aggressionspotential, Gewaltbereitschaft, mangelnde Gruppenfähigkeit), Traumatisierung (z. B. durch Gewalt- und Missbrauchserfahrungen), Fehlen von Schlüsselqualifikationen (z. B. Einhalten von Vereinbarungen, Pünktlichkeit, Akzeptieren von Autoritäten, Regeln und Grenzen, Teamfähigkeit), Persönlichkeitsdefiziten (wie z. B. auffällige Introvertiertheit, Selbstüberschätzung, mangelnder Realitätsbezug, vermindertes Durchhaltevermögen, fehlende Frustrationstoleranz, Orientierungslosigkeit, Motivationsdefizite) oder Sprachdefizite.

Sonstige Vermittlungshemmnisse weisen auf Delinquenz – strafrechtliche Verurteilungen, Bewährungshilfe, Suchtgefährdung oder auch die Alterssituation hin.

Wenn nun bei einer hilfebedürftigen Person derartige zu problematisierende Vermittlungshemmnisse bestehen, soll die Behörde im Rahmen der persönlichen Hilfe das Case Management zur Anamneseerstellung und zur Erarbeitung einer über eine bloße Perspektivenplanung hinausgehende Maßnahmenplanung beauftragen, die dann die Grundlage für die weitere Vermittlungstätigkeit im Einvernehmen zwischen AMS und Bezirksverwaltungsbehörde darstellen soll.

Abs. 3 regelt die Rolle des Case Managements bei der Situation hilfebedürftiger Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, bei denen eine Aufarbeitung dieser Hemmnisse ohne spezielle Begleitung bzw. Betreuung nicht aussichtsreich ist.

Die Sozialberatungsstellen, welche ursprünglich in dieser Bestimmung gesetzlich im System der Mindestsicherung festgehalten waren, finden sich nun im neu formulierten § 29.

Abs. 4 erklärt, dass gegen einen Auftrag an eine hilfebedürftige Person (dieser ist als Verfahrensordnung zu bewerten) kein abgesondertes Rechtsmittel möglich ist.

Zu Art I Z 10 (§ 20 Abs. 2):

§ 20 wird insofern verändert, als die in Abs. 2 genannten Maßnahmen Z 1 Heranführung an den Arbeitsprozess und Z 2 Qualifizierung für die Arbeit entfallen, zumal durch die Neuregelung in § 11 keine zusätzliche Regelungsnotwendigkeit in diesem Bereich besteht.

Die „Hilfe zur Arbeit“ verbleibt, wobei diese – wie bisher – als eine Maßnahme verstanden wird, bei welcher ein Arbeitsverhältnis im Maximalausmaß von zwei Drittel der gesetzlichen Normalarbeitszeit mit dem Ziel, den Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen, eingegangen wird. In der Regel werden hier Arbeitsverhältnisse mit einer Einrichtung des jeweiligen Trägers bedarfsorientierter Mindestsicherung (z.B. Alten- und Pflegeheim) abgeschlossen. Es ist aber auch ein Einsatz im kommunalen Bereich oder in Einrichtungen des Landes Oberösterreich, etc. möglich.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine persönliche Unterstützung der Hilfebedürftigen nötig ist, um nachhaltige Ergebnisse bei dieser Form der Hilfe zu erzielen. Da eine solche regelmäßig nicht vom regulären Personal der jeweiligen Einrichtungen geleistet werden kann, kann seitens der mit der persönlichen Hilfe (Case Management) beauftragten Träger eine Unterstützung erfolgen, wobei die näheren Modalitäten im Rahmen von Vereinbarungen bzw. Richtlinien zu regeln sein werden.

Zu Art I Z 11 (§ 20 Abs. 7):

Diese Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Oö. BMSG-Novelle 2016, womit der bis 30. Juni 2016 geltende Freibetrag nach § 9 Abs. 2 durch den Beschäftigungs-Einstiegsbonus nach § 18a ersetzt wurde.

Zu Art I Z 13 (§ 20a):

Mit dieser Bestimmung wird die Fördermöglichkeit des Landes Oberösterreich, der Sozialhilfeverbände und Statutarstädte betont. Damit werden im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage keinerlei zusätzliche finanzielle Verpflichtungen geschaffen.

Allerdings wird festgehalten, dass bei einer längerfristigen Förderbeziehung die Bestimmungen der §§ 59 und 60 Oö. SHG zur Anwendung gelangen müssen: Allfällige Förderungen haben daher – über die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes hinaus - gewissen qualitativen und wirtschaftlichen Grundanforderungen zu entsprechen.

Zu Art I Z 14 und 15 (§ 29 und § 50 Abs. 2):

Die im bisherigen Gesetzestext des § 29 verankerte erweiterte Manuduktionspflicht im Mindestsicherungsverfahren bleibt vollinhaltlich und unverändert erhalten.

Mit Abs. 2 wird nun klargestellt, dass eine solche Manuduktion auch für Leistungen ohne Rechtsanspruch und damit insbesondere auch für die Maßnahmen nach § 19 (Persönliche Hilfe - Case Management) und § 20 (Hilfe zur Arbeit) erfolgen soll.

Im Abs. 3 wird klargestellt, dass die Sozialberatungsstellen wie bisher zur Information, Beratung und Betreuung der Hilfebedürftigen im Mindestsicherungsverfahren herangezogen werden können. Die Behörden können Hilfebedürftige zur Unterstützung im Mindestsicherungsverfahren an die Sozialberatungsstellen verweisen. Damit soll eine Entlastung der Behörden erreicht werden – eine Übertragung behördlicher Aufgaben an die Sozialberatungsstellen ist allerdings nicht möglich.

Die Anpassung des § 50 Abs. 2 bringt keine inhaltliche, sondern lediglich eine redaktionelle Änderung mit sich, da die Sozialberatungsstellen durch deren Verschiebung im Gesetzestext nicht mehr von der Bestimmung zu Datenverwendung, Datenaustausch und Auskunftspflicht umfasst wären.

Landesgesetz

mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz im Hinblick auf eine verstärkte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben geändert wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Text zu § 19:*

„Persönliche Hilfe (Case Management)“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 20 Hilfe zur Arbeit“ folgender Text eingefügt:*

„§ 20a Förderung“

3. *Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Wenn der Hilfesuchende in einer Vermittlung durch das Arbeitsmarktservice steht, kann der Nachweis der Bemühung auch durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erbracht werden, sofern die Kriterien, wann eine Bestätigung auszustellen ist, durch ein Verwaltungsübereinkommen zwischen der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice Oberösterreich und dem Land Oberösterreich festgelegt sind.“

4. *Im § 11 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 eingefügt:*

„6. Personen, die aufgrund einer Empfehlung im Rahmen der persönlichen Hilfe (Case Management) gemäß § 19 an einem Freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter die Z. 5 fallen und die aufgrund einer Empfehlung im Rahmen der persönlichen Hilfe (Case Management) gemäß § 19

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.“

5. Nach § 11 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

6. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.“

7. Im § 11 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Einschränkungen nach Abs. 6.“

8. § 12 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Maßnahmen zur dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben
a) durch persönliche Hilfe (Case Management),
b) durch Hilfe zur Arbeit,“

9. § 19 lautet:

„§ 19 Persönliche Hilfe (Case Management)

„(1) Die Behörde kann Personen mit Vermittlungshemmnissen, insbesondere aufgrund des sozialen oder familiären Umfelds, im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsfähigkeiten, persönlicher oder sonstiger Art, die Unterstützung im Rahmen der persönlichen Hilfe (Case Management) auftragen.

(2) Im Rahmen der persönlichen Hilfe (Case Management) erfolgt:

1. die Abklärung der Vermittlungshemmnisse für den Arbeitsmarkt und
2. die Erarbeitung einer Empfehlung für die zu setzenden Schritte zur (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben.

(3) Für Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen kann eine längerfristige Begleitung im Rahmen der persönlichen Hilfe (Case Management) zum Abbau dieser Vermittlungshemmnisse und eine Unterstützung bei Maßnahmen zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit erfolgen.

(4) Gegen einen Auftrag im Sinn des Abs. 1 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

10. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Hilfe zur Arbeit sind befristete Arbeitsverhältnisse, die höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, einen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen.“

11. Im § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „Freibetrag gemäß § 9 Abs. 2“ durch die Wortfolge „Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a“ ersetzt.

12. Im § 20 entfällt Abs. 8.

13. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Förderung

(1) Die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung können Maßnahmen und Projekte zur (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

(2) Die §§ 59 und 60 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 gelten sinngemäß.“

14. Im § 29 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung (1) und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Leistungen ohne Rechtsanspruch.

(3) Die Information, Beratung und Betreuung Hilfebedürftiger kann darüber hinaus durch eine Sozialberatungsstelle erfolgen.“

15. Im § 50 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „an Kooperationspartner im Sinn des § 19,“ die Wortfolge „an die Sozialberatungsstellen,“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.